

Beschlussempfehlung und Bericht des Verteidigungsausschusses (12. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 20/13488 –**

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Stärkung der personellen Einsatzbereitschaft und zur Änderung von Vorschriften für die Bundeswehr

A. Problem

Der völkerrechtswidrige Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine markiert eine Zeitenwende und hat gravierende Auswirkungen auf die gesamte europäische Sicherheitsordnung. Die Sicherheit Deutschlands wird von der Bündnisfähigkeit, der Verteidigungsfähigkeit und damit auch der Kriegstüchtigkeit der Bundeswehr abhängen. Die Bündnispartner in Europa und Nordamerika erwarten von Deutschland, ein Rückgrat der kollektiven Verteidigung und Abschreckung in Europa zu sein. Dafür ist die Bundeswehr wieder konsequenter auf die Landes- und Bündnisverteidigung auszurichten und die Verteidigungs- und Abschreckungsfähigkeit gemeinsam im Bündnis spürbar zu erhöhen.

Die Bewältigung der veränderten Anforderungen verlangt dauerhaft einsatzbereite, verlässlich bereitstehende Fähigkeiten sowie kaltstart- und durchhaltefähige Einheiten, Verbände und Großverbände der Bundeswehr in schneller Verfügbarkeit, ab 2025 im Rahmen des „NATO Force Model“. Deutschland wird eine Brigade sowie weitere militärische und zivile Dienststellen mit rund 4 800 Soldatinnen und Soldaten sowie rund 200 zivilen Beschäftigten in Litauen stationieren. Die Kriegstüchtigkeit der Brigade Litauen bildet den Maßstab für einen wirksamen Beitrag zur Abschreckungs- und Verteidigungsfähigkeit Deutschlands und der NATO. Das setzt unter anderem eine erhöhte Verfügbarkeit des militärischen Personals sowie personellen Aufwuchs voraus. Zur Steigerung der Attraktivität des militärischen Dienstes sind Maßnahmen erforderlich, um Personal zu gewinnen und zu halten.

B. Lösung

Damit die Bundeswehr ihre Aufgaben angesichts der neuen sicherheitspolitischen Bedrohungslage ohne Einschränkungen erfüllen kann, muss insbesondere ihre personelle Einsatzbereitschaft erhöht werden. Die Änderungen im Bereich des Arbeitszeitrechts für militärisches Personal fördern die Kaltstart- und Reaktions-

fähigkeit der Streitkräfte. Zur Vermeidung von finanziellen Nachteilen wird für militärisches Personal, das nach einer Auslandsverwendung mit Erstattung der Umzugskosten in das Inland umgezogen ist, bei Vorliegen eines dienstlichen Bedürfnisses die Gewährung von Trennungsgeld für das notwendige Pendeln zwischen Wohnort und Dienststätte ermöglicht. Zur Förderung der personellen Einsatzbereitschaft ist geplant, bei Vorliegen eines dienstlichen Bedürfnisses eine über acht Jahre hinausgehende Trennungsgeldgewährung an militärisches Personal zu ermöglichen.

Zur Stärkung des Aufwuchses und der personellen Einsatzbereitschaft werden der Anwendungsbereich einer Verpflichtungsprämie für Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit ausgeweitet, Vergütungen für Mehrarbeit oder besondere zeitliche Belastungen neben Auslandsdienstbezügen in bestimmten Fällen ermöglicht und besondere Alarmierungsverpflichtungen des militärischen Personals berücksichtigt. Infolge der situationsbedingten Erhöhung des Auslandsverwendungszuschlags wird auch die Vergütung für militärisches Personal mit besonderer zeitlicher Belastung erhöht. Zur Verbesserung der sozialen Absicherung werden die Anwendungsbereiche der Einsatzversorgung und der einmaligen Unfallentschädigung ausgeweitet. Finanzielle Leistungen bei Dienstunfähigkeit oder Tod werden verbessert. Die Übergangsbeihilfe wird bei Verpflichtungszeiten von mehr als 20 Jahren für Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit erhöht. Auch für Angehörige des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung, die nicht unter das Gesetz über den Auswärtigen Dienst fallen, wird in bestimmten Fällen die Finanzierung der Altersversorgung für die mit am ausländischen Dienstort lebenden Ehepartnerinnen und Ehepartner durch einen Ehepartnerzuschlag unterstützt. Das Bundesgleichstellungsgesetz wird bezüglich der Unterstützung bei Sorge- und Pflegeaufgaben in Krisenlagen einschließlich der Landes- und Bündnisverteidigung dem novellierten Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetz angeglichen.

Im soldatischen Dienstrecht werden insbesondere gesetzliche Regelungen zum Zwecke der Personalgewinnung und der Personalbindung angepasst.

Das Arbeitssicherstellungsgesetz wird an die heutigen Strukturen und Bedarfe angepasst.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD bei Stimmenthaltung der Gruppe Die Linke und bei Abwesenheit der Gruppe BSW.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem Bund entstehen infolge der geplanten Änderungen bei voller Jahreswirkung insgesamt Mehrausgaben von rund 40,34 Millionen Euro für das Jahr 2025, rund 87,49 Millionen Euro für das Jahr 2026, rund 145,79 Millionen Euro für das Jahr 2027 und rund 169,21 Millionen Euro für das Jahr 2028.

E. Erfüllungsaufwand**E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht ein erhöhter Erfüllungsaufwand im Umfang von geschätzt 7 459 Stunden pro Jahr.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keine Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der jährliche Erfüllungsaufwand ändert sich um geschätzt 1 285 700 Euro. Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt rund 15 000 Euro.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf die Einzelpreise oder das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/13488 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den Artikeln 12 und 13 durch die folgenden Angaben ersetzt:

„Artikel 12 Änderung der Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung

Artikel 13 Änderung des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes

Artikel 14 Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes

Artikel 15 Einschränkungen von Grundrechten

Artikel 16 Evaluierungsklausel

Artikel 17 Inkrafttreten“.

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Nach § 50c wird folgender § 50d eingefügt:

„§ 50d

Vergütung für Soldaten mit besonderen Alarmierungsverpflichtungen

(1) Soldaten, für die besondere Alarmierungsverpflichtungen im Rahmen nationaler oder multinationaler Verpflichtungen gelten und für die eine ständige Erreichbarkeit außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit mit einer Rückkehrverpflichtung zur Dienststelle angeordnet wurde, erhalten eine Vergütung nach Maßgabe des Absatzes 2. Mit der Vergütung sind alle zeitlichen und sonstigen Belastungen abgegolten, die durch die angeordnete ständige Erreichbarkeit und Rückkehrverpflichtung entstehen.

(2) Die Vergütung beträgt bei einer für einen vollen Monat angeordneten ständigen Erreichbarkeit mit Rückkehrzeiten zur Dienststelle

1. unterhalb von zwei Stunden, 500 Euro,
2. oberhalb von zwei Stunden bis zwölf Stunden, 300 Euro,
3. oberhalb von zwölf Stunden bis 24 Stunden, 150 Euro,
4. oberhalb von 24 Stunden bis 48 Stunden, 75 Euro.

Soweit die Anordnung nicht für volle Kalendermonate erfolgt, wird die Vergütung anteilig gewährt.“

- b) Nummer 8 wird wie folgt geändert:

- aa) Dem Buchstaben a wird folgender Buchstabe a vorangestellt:

„a) In Vorbemerkung Nummer 2 werden nach den Wörtern „Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe“ die

Wörter „Bundesanstalt für Gewässerkunde“ und nach den Wörtern „Bundesanstalt für Straßenwesen“ die Wörter „Bundesanstalt für Wasserbau“ eingefügt.

bb) Die bisherigen Buchstaben a bis d werden die Buchstaben b bis e.

3. Artikel 9 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

,1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 85 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 85a Kompensationszahlung für bestimmte Statusgruppen“.

b) Folgende Angabe wird angefügt:

„§ 135 Übergangsregelung aus Anlass des Gesetzes zur weiteren Stärkung der personellen Einsatzbereitschaft und zur Änderung von Vorschriften für die Bundeswehr“.

b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

,2. § 16 Absatz 6 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Beim Tod der oder des Berechtigten ist der noch nicht ausgezahlte Betrag der überlebenden Ehegattin oder dem überlebenden Ehegatten und ihren oder seinen Abkömmlingen weiterzuzahlen.“

c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

d) Nach Nummer 3 werden die folgenden Nummern 4 bis 6 eingefügt:

,4. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Auf eine Berufssoldatin oder einen Berufssoldaten, die oder der wegen Dienstunfähigkeit infolge eines als Berufssoldatin oder Berufssoldat oder als Soldatin auf Zeit oder als Soldat auf Zeit erlittenen Dienstunfalles in den Ruhestand versetzt worden ist, sind die §§ 36, 37, 44 Absatz 1 und 2 sowie die §§ 45 und 87 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend anzuwenden.“

b) In den Absätzen 2 bis 6 wird jeweils das Wort „Berufssoldatin“ durch das Wort „Soldatin“, das Wort „Berufssoldat“ durch das Wort „Soldat“ und wird das Wort „Berufssoldaten“ durch das Wort „Soldaten“ ersetzt.

5. § 53 Absatz 4 Satz 3 wird aufgehoben.

6. § 68 wird wie folgt gefasst:

„§ 68

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen

(1) Bezieht eine Soldatin im Ruhestand oder ein Soldat im Ruhestand, die oder der wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einer Wehrdienstbeschädigung beruht, in den Ruhestand versetzt worden ist, Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen nach Absatz 3 oder Absatz 4, erhält sie oder er daneben ihre oder seine Versorgungsbezüge nach Maßgabe der Sätze 2 bis 6. Die Versorgungsbezüge werden bis zum Ablauf des Monats, in dem die für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte geltende Regelaltersgrenze nach § 51 Absatz 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes erreicht wird, bis zum Erreichen der maßgeblichen Höchstgrenze gezahlt. Die Höchstgrenze beträgt 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet. Die Mindesthöchstgrenze beträgt 71,75 Prozent des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4. Zu dem Betrag nach Satz 3 oder 4 kommen der jeweils zustehende Unterschiedsbetrag nach § 64 Absatz 1 sowie ein Betrag in Höhe von monatlich 14 Zwölfteln der Geringfügigkeitsgrenze im Sinne des § 8 Absatz 1a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch hinzu. Mindestens ist ein Betrag in Höhe von 20 Prozent der Versorgungsbezüge zu belassen.

(2) Bezieht eine Berufssoldatin im einstweiligen Ruhestand oder ein Berufssoldat im einstweiligen Ruhestand Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen nach Absatz 3 oder Absatz 4, ruhen die Versorgungsbezüge in Höhe von 50 Prozent des Betrages, um den die Versorgungsbezüge und das Einkommen zusammengerechnet die Höchstgrenze übersteigen. Als Höchstgrenze gelten die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der Besoldungsgruppe, die die Berufssoldatin oder der Berufssoldat zum Zeitpunkt der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand innehatte, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 64 Absatz 1.

(3) Erwerbseinkommen sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit einschließlich Abfindungen, aus selbständiger Arbeit sowie aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft. Nicht als Erwerbseinkommen gelten

1. Aufwandsentschädigungen,
2. im Rahmen der Einkunftsarten nach Satz 1 anerkannte Betriebsausgaben und Werbungskosten nach dem Einkommensteuergesetz,
3. Jubiläumszuwendungen,
4. ein Unfallausgleich nach § 35 des Beamtenversorgungsgesetzes,

5. steuerfreie Einnahmen für Leistungen zur Grundpflege oder hauswirtschaftlichen Versorgung nach § 3 Nummer 36 des Einkommensteuergesetzes,
6. Einkünfte aus Tätigkeiten, die nach Art und Umfang Nebentätigkeiten im Sinne des § 20 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 des Soldatengesetzes entsprechen,
7. als Einmalzahlung gewährte Leistungsbezüge im Sinne der Bundesleistungsbesoldungsverordnung und des § 18 (Bund) des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst und vergleichbare Leistungen aus einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst sowie
8. Bezüge nach den §§ 52 bis 56 des Bundesbesoldungsgesetzes, wenn eine Versorgungsberechtigte oder ein Versorgungsberechtigter auf Grund ihrer oder seiner Verwendung außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes ein Einkommen nach Absatz 1 bezieht.

Erwerbsersatz Einkommen sind Leistungen, die auf Grund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften kurzfristig erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen. Erwerbs- und Erwerbsersatz Einkommen werden in den Monaten des Zusammentreffens mit Versorgungsbezügen mit einem Zwölftel des im Kalenderjahr erzielten Einkommens angerechnet.

(4) Verwendungseinkommen ist Erwerbseinkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst. Dies ist jede Beschäftigung im Dienst von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts oder ihrer Verbände. Ausgenommen ist die Beschäftigung bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden. Der Verwendung im öffentlichen Dienst steht die Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gleich, an der eine Körperschaft oder ein Verband im Sinne des Satzes 2 durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Ob die Voraussetzungen vorliegen, entscheidet auf Antrag der zuständigen Stelle oder der oder des Versorgungsberechtigten das Bundesministerium der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat.“

- e) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 7.
- f) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 8 und Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
 - ,b) Nummer 13 wird durch die folgenden Nummern 13 und 14 ersetzt:
 - „13. als Angehörige oder als Angehöriger der Spezialkräfte der Bundeswehr im Einsatz oder in der Ausbildung für den Einsatz oder
 14. bei mehrtägigen Ausbildungs- oder Übungsvorhaben“.

- g) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 9 und Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Kompensationszahlung wird nicht in den Fällen gewährt, in denen Anspruch auf erhöhtes Unfallruhegehalt nach § 42 in Verbindung mit § 37 des Beamtenversorgungsgesetzes oder auf erhöhte Unfall-Hinterbliebenenversorgung nach § 59 in Verbindung mit § 39 des Beamtenversorgungsgesetzes besteht, die sich unter Zugrundelegung des erhöhten Unfallruhegehalts nach § 37 des Beamtenversorgungsgesetzes berechnet.“

- h) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 10 und wird wie folgt gefasst:

,10. § 87 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dem steht eine sonstige Verwendung im Ausland oder außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen gleich,

1. für die ein Zuschlag gezahlt wird

- a) auf Grundlage einer Rechtsverordnung nach § 53 Absatz 7 des Bundesbesoldungsgesetzes zur Abgeltung immaterieller Belastungen wegen der Auswirkungen eines bewaffneten Konflikts oder

- b) auf Grundlage einer Rechtsverordnung nach § 56 Absatz 6 des Bundesbesoldungsgesetzes zur Abgeltung hoher immaterieller Belastungen, insbesondere durch bürgerkriegsähnliche Auseinandersetzungen, terroristische Handlungen, außerordentliche Gewalkriminalität, Piraterie, Minen oder vergleichbare gesundheitliche Gefährdungen, oder

2. bei der eine gesteigerte Gefährdungslage, die der Gefährdungslage bei einer Verwendung nach Satz 1 vergleichbar ist, festgestellt wird

- a) durch die oberste Dienstbehörde, die für die sonstige Verwendung im Ausland zuständig ist, im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat, dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium der Verteidigung oder

- b) durch das Bundesministerium der Verteidigung bei einer militärischen Verwendung oder Maßnahme, die kurzzeitig ist oder von der auf Grund von besonderen militärischen oder operativen Rahmenbedingungen nur das Bundesministerium der Verteidigung Kenntnis haben darf.“

- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Einem Einsatzunfall gleichgestellt ist ein Unfall, der durch die Erhebung oder Auswertung von Video-, Bild- und Tondokumenten aus einem Einsatzgebiet erlitten wurde.“ ‘
- i) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 11 eingefügt:
- ,11. In § 88 werden die Wörter „Einer Berufssoldatin oder einem Berufssoldaten, die oder der einen Einsatzunfall im Sinne von § 87 Absatz 2 erleidet“ durch die Wörter „Einer Berufssoldatin oder einem Berufssoldaten, die oder der als Berufssoldatin oder als Berufssoldat oder als Soldatin auf Zeit oder als Soldat auf Zeit einen Einsatzunfall im Sinne von § 87 Absatz 2 erlitten hat“ ersetzt.‘
- j) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 12 und wird wie folgt gefasst:
- ,12. § 90 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die Ausgleichszahlung beträgt 50 000 Euro. Sie erhöht sich für Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit um 7 500 Euro für jedes vor dem Einsatzunfall zurückgelegte Dienstjahr als Soldatin oder Soldat, für jeden weiteren vor dem Einsatzunfall vollendeten Dienstmonat um 625 Euro. Für nach § 58b und dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes Wehrdienstleistende erhöht sie sich für jeden vor dem Einsatzunfall vollendeten Dienstmonat um 625 Euro. Für Zeiten der Beurlaubung ohne Dienstbezüge oder Wehrsold werden von der Erhöhung für jeweils 30 Tage Urlaub 625 Euro abgezogen. Der Abzug entfällt für die Zeit
1. einer Beurlaubung, die öffentlichen Belangen oder Interessen dient,
 2. einer Elternzeit,
 3. einer Freistellung wegen Kindererziehungszeiten bis zu einer Dauer von drei Jahren für jedes Kind und
 4. der tatsächlichen Betreuung und Pflege eines nach einem ärztlichen Gutachten pflegebedürftigen Angehörigen.“ ‘
- k) Die folgenden Nummern 13 bis 16 werden angefügt:
- ,13. § 113 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nummer 2 Satz 3 werden die Wörter „§ 68 Absatz 2 Nummer 2“ durch die Wörter „§ 68 Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „§ 68 Absatz 1 bis 6 und § 70“ durch die Wörter „die §§ 68 und 70“ ersetzt.
14. § 114 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 68 Absatz 2 Nummer 2“ durch die Wörter „§ 68 Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.
 - b) In Nummer 5 Satz 2 werden die Wörter „§ 68 Absatz 1 bis 6 und § 70“ durch die Wörter „die §§ 68 und 70“ ersetzt.

15. § 120 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 68 Absatz 2 Nummer 2“ durch die Wörter „§ 68 Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 werden die Wörter „§ 68 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 bis 6“ durch die Wörter „§ 68 Absatz 1 Satz 6, Absatz 2 bis 4“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 68 Absatz 2 Nummer 2“ durch die Wörter „§ 68 Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.
16. Folgender § 135 wird angefügt:

„§ 135

Übergangsregelung aus Anlass des Gesetzes zur weiteren Stärkung der personellen Einsatzbereitschaft und zur Änderung von Vorschriften für die Bundeswehr

(1) Für am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] vorhandene Soldatinnen im Ruhestand und Soldaten im Ruhestand, die nicht bereits ein Unfallruhegehalt oder ein erhöhtes Unfallruhegehalt erhalten, gelten die §§ 42 und 88. Hat die Soldatin im Ruhestand oder der Soldat im Ruhestand eine Ausgleichszahlung nach § 63f des Soldatenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung oder nach § 90 oder eine Kompensationszahlung nach § 85a erhalten, so wird das erhöhte Unfallruhegehalt monatlich um 250 Euro gekürzt, bis der Betrag der gewährten Ausgleichs- oder Kompensationszahlung erreicht ist. Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem erhöhten Unfallruhegehalt und dem zuletzt bezogenen Ruhegehalt weniger als 250 Euro im Monat, wird das erhöhte Unfallruhegehalt nur bis zur Höhe des Unterschiedsbetrags gekürzt. Der Betrag der gewährten Ausgleichs- oder Kompensationszahlung ist zuvor um 250 Euro für jeden Monat, der zwischen der Auszahlung der Ausgleichs- oder Kompensationszahlung und dem Beginn der Gewährung des erhöhten Unfallruhegehaltes liegt, zu mindern.

(2) Die Leistungen werden ab dem Ersten des Monats gewährt, in dem ein schriftlicher oder elektronischer Antrag von der Soldatin im Ruhestand oder dem Soldaten im Ruhestand bei der für die Festsetzung der Versorgungsbezüge zuständigen Stelle gestellt wurde. Eine Nachzahlung für davorliegende Zeiträume erfolgt nicht.

(3) Auf am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] vorhandene Hinterbliebene, die bisher keine Unfall-Hinterbliebenenversorgung erhalten, ist § 59 anzuwenden, wenn die Berufssoldatin oder der Berufssoldat die Voraussetzungen des § 42 oder § 88 erfüllt hätte. Absatz 2 gilt entsprechend.“

4. Artikel 10 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe a Nummer 1c werden die Wörter „oder Betriebsteilen“ gestrichen.
 - b) In Buchstabe d werden vor dem Punkt am Ende die Wörter „und wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt“ eingefügt.
 - c) Nach Buchstabe d wird folgender Buchstabe e eingefügt:
 - „e) Folgende Nummer 10 wird angefügt:
„10. bei Betrieben, soweit sie Leistungen zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit oder der Sicherheit der Informationstechnik gegenüber Betrieben oder Dienststellen im Sinne der Nummern 1a bis 9 erbringen.“ “
 - d) Der bisherige Buchstabe e wird Buchstabe f.
5. Nach Artikel 11 werden die folgenden Artikel 12 bis 14 eingefügt:

„Artikel 12

Änderung der Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung

Die Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 2009 (BGBl. I S. 3701), die zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 414) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
- „Abweichend von Satz 1 Nummer 2 kann im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung neben Auslandsdienstbezügen nach § 52 des Bundesbesoldungsgesetzes eine Vergütung für Mehrarbeit gewährt werden, wenn eine Dienstbefreiung nicht möglich ist wegen
- 1. einer unmittelbaren Unterstützung soldatischer Tätigkeiten in den Streitkräften zum Zwecke der Sicherstellung der militärischen Einsatzbereitschaft im Rahmen der Landes- und Bündnisverteidigung oder
 - 2. einer unmittelbaren Unterstützung in den Fällen des § 30c Absatz 4 des Soldatengesetzes.“
2. In § 3 Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „eines Jahres“ durch die Wörter „einer Ausschlussfrist von einem Jahr“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes

Das Einsatz-Weiterverwendungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2012 (BGBl. I S. 2070), das zuletzt durch Arti-

kel 70 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Außer in den Fällen des § 3 Absatz 3 Satz 3 endet die Schutzzeit spätestens fünf Jahre nach Beginn des Bezugs von Leistungen nach § 3.“
2. § 6 Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Einsatzgeschädigte nach § 1 Nummer 1,
 1. deren Wehrdienstverhältnis durch Zeitablauf geendet hat oder aus diesem Grund beendet worden ist oder
 2. die sich auf eigenen Antrag haben entlassen lassen oder deren Entlassung als Entlassung auf eigenen Antrag giltund deren gesundheitliche Schädigung jeweils erst danach erkannt worden ist, sind auf schriftlichen oder elektronischen Antrag in ein Wehrdienstverhältnis besonderer Art einzustellen.“
3. § 10 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Einsatzgeschädigte nach § 1 Nummer 2, deren Beamtenverhältnis durch Zeitablauf oder auf ihr Verlangen hin geendet hat und deren gesundheitliche Schädigung erst nach Ende dieses Dienstverhältnisses erkannt worden ist, sind auf schriftlichen oder elektronischen Antrag in ihrem ehemaligen Geschäftsbereich unter den Voraussetzungen des § 7 des Bundesbeamtengesetzes unter erneuter Verleihung ihres zuletzt wahrgenommenen Amtes in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf zu berufen.“
4. § 12 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Einsatzgeschädigte nach § 1 Nummer 4, deren Arbeitsverhältnis durch Ablauf der Befristung oder ihre eigene Kündigung geendet hat und deren gesundheitliche Schädigung erst nach Ende dieses Arbeitsverhältnisses erkannt worden ist, sind auf schriftlichen oder elektronischen Antrag in ihrem ehemaligen Geschäftsbereich in ein befristetes Arbeitsverhältnis im Sinne von Absatz 1 aufgrund des seinerzeitigen Vertragsinhaltes einzustellen.“

Artikel 14

Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes

In § 17 Absatz 1 des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1147, 1179), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 423) geändert worden ist, wird die Angabe „§§ 50 bis 50b“ durch die Wörter „§§ 50 bis 50b sowie 50d“ ersetzt.“

6. Der bisherige Artikel 12 wird Artikel 15.

7. Nach Artikel 15 wird folgender Artikel 16 eingefügt:

„Artikel 16

Evaluierungsklausel

(1) Zu evaluieren sind die Auswirkungen dieses Gesetzes auf die Arbeitszeit von Soldatinnen und Soldaten insbesondere in Hinblick auf die Einrichtung automatisierter und antragsloser Langzeitkonten als Beitrag zum Bürokratieabbau und zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung.

(2) Der Evaluationszeitraum beginnt mit Inkrafttreten dieses Gesetzes und beträgt jeweils 24 Monate. Über das Ergebnis der Evaluierung ist dem Deutschen Bundestag Bericht zu erstatten.“

8. Der bisherige Artikel 13 wird Artikel 17 und wie folgt gefasst:

„Artikel 17

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 2 Nummer 1 und 5, Artikel 9 mit Ausnahme von Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 4, 7, 11, 12 und 16 sowie Artikel 11 mit Ausnahme von Nummer 2 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

(3) Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe b, Artikel 3 Nummer 2 und Artikel 12 treten am 1. April 2025 in Kraft.

(4) Artikel 9 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 4, 11, 12 und 16 treten am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.“

Berlin, den 29. Januar 2025

Der Verteidigungsausschuss

Dr. Marcus Faber
Vorsitzender

Johannes Arlt
Berichtersteller

Kerstin Vieregge
Berichterstellerin

Sara Nanni
Berichterstellerin

Nils Gründer
Berichtersteller

Hannes Gnauck
Berichtersteller

Dr. Dietmar Bartsch
Berichtersteller

Bericht der Abgeordneten Johannes Arlt, Kerstin Vieregge, Sara Nanni, Nils Gründer, Hannes Gnauck und Dr. Dietmar Bartsch

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/13488** in seiner 203. Sitzung am 5. Dezember 2024 dem Verteidigungsausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Inneres und Heimat, dem Haushaltsausschuss sowie dem Ausschuss für Arbeit und Soziales zur Mitberatung überwiesen. Der Haushaltsausschuss wurde zudem nach § 96 GO-BT beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Zur Förderung der Kaltstart- und Reaktionsfähigkeit der Streitkräfte sowie zur Steigerung der personellen Einsatzbereitschaft der Bundeswehr sollen Veränderungen in den Bereichen Arbeitszeit, Trennungsgeld, Besoldung, Vergütung und Versorgung sowie bei der Gleichstellung vorgenommen werden. Zudem soll das soldatische Dienstrecht fortentwickelt werden, um die Personalgewinnung und -bindung zu verbessern. Weitere Anpassungen im Soldatengesetz betreffen etwa die Datenverarbeitung bei den Feldjägern, die Regelungen zur Unterstützung militärischen Personals bei Sorge- und Pflegeausgaben, eine Ermächtigungsnorm für eine Rechtsverordnung zur Ausgestaltung nachwirkender Fürsorge im Falle des Todes militärischen Personals im Auslandseinsatz oder bei einer vergleichbaren Verwendung und eine Verlängerung der Höchstverpflichtungsdauer für den Sanitätsdienst zur Flexibilisierung der Personalführung. Durch das Arbeitssicherstellungsgesetz soll im Verteidigungsfall die Deckung des Bedarfs an Arbeitskräften in lebens- und verteidigungswichtigen Bereichen gesichert sein.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/13488 in seiner 100. Sitzung am 29. Januar 2025 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Gruppe Die Linke bei Stimmenthaltung der Gruppe BSW die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/13488 in geänderter Fassung empfohlen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/13488 in seiner 94. Sitzung am 29. Januar 2025 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Gruppen Die Linke und BSW die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/13488 in geänderter Fassung empfohlen.

Zuvor wurde der Änderungsantrag der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Ausschussdrucksache 20(12)1021 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Gruppen Die Linke und BSW angenommen.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/13488 in seiner 99. Sitzung am 29. Januar 2025 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Gruppe Die Linke bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD und bei Abwesenheit der Gruppe BSW die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/13488 in geänderter Fassung empfohlen. Zudem hat er einen Bericht nach § 96 GO-BT abgegeben.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Verteidigungsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/13488 in seiner 83. Sitzung am 29. Januar 2025 abschließend beraten und empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD bei Stimmenthaltung der Gruppe Die Linke und bei Abwesenheit der Gruppe BSW.

1. Änderungsantrag

Die Änderungen beruhen auf einem Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 20(12)1021, den die Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP in den Verteidigungsausschuss eingebracht haben und der mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD bei Stimmenthaltung der Gruppe Die Linke und bei Abwesenheit der Gruppe BSW angenommen wurde.

2. Ausschussberatung

Im Verlauf der Ausschussberatung führte die **SPD-Fraktion** aus, mit dem Gesetz verabschiede man ein rundes Paket, mit dem vieles für die Soldatinnen und Soldaten und ihre Familien erreicht werde. Neben dem Wegfall der Hinzuverdienstgrenze und der statusunabhängigen Gleichstellung von Soldatinnen und Soldaten im Falle von Verwundungen trage das Gesetz zur Entbürokratisierung bei und beinhalte auch Verbesserungen für Soldatinnen und Soldaten nach ihrer Rückkehr aus dem Ausland. So sei das Gesetz ein Zeichen des Respekts gegenüber der Bundeswehr.

Die **Fraktion der CDU/CSU** schloss sich den Ausführungen der SPD-Fraktion an. Gerade durch den gemeinsamen Änderungsantrag zum Gesetz könne man erhebliche Verbesserungen für die Soldatinnen und Soldaten erzielen. So seien der Wegfall der Hinzuverdienstgrenze und die Erhöhung des Unfallruhegehalts für Soldatinnen und Soldaten auf Zeit, deren Dienstunfähigkeit erst im Zeitpunkt des Status einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten festgestellt werde, wichtige Errungenschaften. Sie betonte, es sei gleichzeitig wichtig, auch Maßnahmen zum Schutz der Soldatinnen und Soldaten der Brigade Litauen vor Sabotage zu ergreifen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erklärte, man sei froh, das Gesetz trotz des vorzeitigen Endes der Legislaturperiode noch verabschieden zu können. Gemeinsam mit den Fraktionen SPD, CDU/CSU und FDP habe man wichtige Verbesserungen erzielen können, was ein wichtiges Zeichen an die Soldatinnen und Soldaten sei. Neben der Stärkung der personellen Einsatzbereitschaft der Bundeswehr müssten insbesondere die Soldatinnen und Soldaten der Brigade Litauen zudem proaktiv darauf vorbereitet werden, dass sie Zielobjekte russischer Propaganda und von Fake News aus dem Kreml sein könnten.

Die **FDP-Fraktion** betonte ebenfalls, sie sei froh über die Änderungen, die man habe erreichen können und hob insbesondere den Wegfall der Hinzuverdienstgrenze sowie die Evaluierung der Langzeitkonten als Beitrag zum Bürokratieabbau hervor. Zwar sei das Gesetz auf die Brigade Litauen zugeschnitten, es sei aber wichtig, den Blick zu weiten. So müssten in der kommenden Legislaturperiode weitere Änderungen mit Hinblick auf den Personalkörper vorgenommen werden.

Die **AfD-Fraktion** trug vor, mit den Regelungen des Änderungsantrags hätten die Fragen, die sie in der durchgeführten Anhörung aufgeworfen habe, geklärt werden können. Insbesondere die Flexibilisierung des Arbeitszeitrechts sei positiv zu bewerten. Sie erkundigte sich nach dem derzeitigen Bewerberaufkommen für die in Litauen zu besetzenden Dienstposten sowie danach, welches Material aus welchen Verbänden vorübergehend nach Litauen abgegeben werden solle.

Die **Gruppe Die Linke** erklärte ebenfalls, der Gesetzentwurf sowie der Änderungsantrag enthielten durchaus positive Aspekte wie den Wegfall der Hinzuverdienstgrenze und die Anhebung von Ausgleichszahlungen. Sie wies gleichzeitig darauf hin, es sei eine Herausforderung, die Materialabgaben zu Lasten derer, die es betreffe, sinnvoll zu kommunizieren.

3. Abstimmungsergebnis

Der **Verteidigungsausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD bei Stimmenthaltung der Gruppe Die Linke und bei Abwesenheit der Gruppe BSW beschlos-

sen, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/13488 in geänderter Fassung anzunehmen.

B. Besonderer Teil

Soweit der Verteidigungsausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die Begründung auf Drucksache 20/13488 verwiesen. Zu den vom Ausschuss empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung ist darüber hinaus Folgendes zu bemerken:

Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Bei den Änderungen handelt es sich um redaktionelle Änderungen wegen Aufnahme der zusätzlichen Artikel 12 (Änderung der Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung), 13 (Änderung des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes), 14 (Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes) und 16 (Evaluierungsklausel).

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Änderung zu Nummer 5 (Einfügung des § 50d des Bundesbesoldungsgesetzes)

Zu Absatz 2

Mit der Regelung zur anteiligen Gewährung der Vergütung wird klargestellt, dass Soldatinnen und Soldaten mit einer anteiligen Vergütung abgegolten werden, sofern die Anordnung der Alarmierung in tatsächlicher Hinsicht nicht für die exakte Spanne eines vollen Kalendermonats erfolgt. Es soll gewährleistet sein, dass die Betroffenen für die Tage der tatsächlichen Anordnung einen entsprechenden Anteil der Vergütung erhalten.

Zu Buchstabe b

Bei den aufzunehmenden Behörden handelt es sich aufgrund des gesetzlich geregelten Aufgabenzuschnitts jeweils um Dienststellen bzw. Einrichtungen mit eigenen wissenschaftlichen Forschungsbereichen.

Daraus ergeben sich Folgeänderungen in der Nummerierung.

Zu Nummer 3 (Artikel 9 – Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes)

Zu Buchstabe a

Ergänzung der Inhaltsübersicht des SVG um § 135 (vgl. Buchstabe k Nummer 16).

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Klarstellung der bisherigen Regelung durch Angleichung an die Formulierung des § 18 des Beamtenversorgungsgesetzes. Die Hinterbliebenenaufzählung war zuvor durch ein „oder“ verbunden, was zwar als grammatikalisch einschließendes „oder“ vorgesehen, jedoch in der Rechtsanwendung nicht eindeutig war. Durch die neue Formulierung mit dem die Hinterbliebenengruppen verbindenden „und“ wird die gesetzgeberische Intention deutlich, dass die Übergangsgebühnisse an die hinterbliebene Ehepartnerin oder an den hinterbliebenen Ehepartner und die Kinder der früheren Soldatin auf Zeit oder des früheren Soldaten auf Zeit weiterzuleisten sind.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe d

Zu Nummer 4 (Änderung des § 42)

Durch die Änderung des § 42 des Soldatenversorgungsgesetzes besteht nunmehr auch dann ein Anspruch auf ein Unfallruhegehalt, wenn der Dienstunfall im Status einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit erlitten und die Dienstunfähigkeit erst im Zeitpunkt des Status einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten festgestellt wurde. Die Gesetzesänderung trägt den gestiegenen Anforderungen an den Soldatenberuf im Inland Rechnung. Die durchzuführenden Übungen und Ausbildungsvorhaben bergen ein erhöhtes Verletzungsrisiko. Dieses erhöhte

Risiko, welchem die Soldatinnen und Soldaten auch im Inland ausgesetzt sind, spiegelt sich in einer erhöhten Versorgungsleistung wider.

Zu Nummer 5 (§ 53 Absatz 4 Satz 3)

Auf die Begründung zur Neufassung des § 68 SVG (Nummer 6) wird verwiesen.

Zu Nummer 6 (Neufassung des § 68)

Durch die Neufassung der Regelung werden die Hinzuverdienstgrenzen bei Bezug von Erwerbseinkommen von Soldatinnen und Soldaten im Ruhestand weitgehend aufgehoben. Dabei handelt es sich um einen Beitrag zur Erhöhung der Attraktivität des Soldatenberufs. Zudem werden dadurch finanzielle Hinzuverdienstmöglichkeiten im Ruhestand erweitert und die Maßnahme hilft bei der Abmilderung der Auswirkungen des Fachkräftemangels.

Zu Absatz 1

Die Regelung über die Anrechnung von Erwerbs- und Erwerbsersatz Einkommen für Soldatinnen und Soldaten, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind, bleibt unverändert.

Zu Absatz 2

Die Regelung für in den einstweiligen Ruhestand versetzte Soldatinnen und Soldaten bleibt unverändert zur bisherigen Regelung.

Satz 2 definiert die Höchstgrenze, wie sie in der bisherigen Hinzuverdienstgrenzenregelung (§ 53 Absatz 2 Nummer 1 SVG in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung) normiert war. Diese Änderung ist notwendig, da der bisherige Verweis auf die Höchstgrenze ins Leere geht. Eine Ausnahme von der vollständigen Übernahme der bisherigen Höchstgrenzenregelung bildet der Wegfall der Mindesthöchstgrenze. Die Anwendung dieser ist im Bereich von Versorgungsbezügen aus der oberen B-Besoldung nicht angebracht und daneben hinreichend unwahrscheinlich.

Zu Absatz 3

Die Definition von Erwerbseinkommen bleibt unverändert zur bisherigen Regelung.

Zu Absatz 4

Die Definition von Verwendungseinkommen bleibt unverändert zur bisherigen Regelung.

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe f (Änderungen des § 84 Absatz 1)**Zu Nummer 13**

Aufgrund der Veränderung der Qualität der Einsätze der Spezialkräfte der Bundeswehr und der Ausbildung dazu kann es typischerweise zu Diensthandlungen kommen, deren Gefährdung über der im Militärdienst üblichen liegt.

Zu Nummer 14

Mit der avisierten Verbesserung der Unfallversorgung wird der neuen bestimmenden Realität für die Streitkräfte und der daraus erwachsenden, gestiegenen Gefährdung der Soldatinnen und Soldaten nach der „Zeitenwende“ angemessen Rechnung getragen. Um dies erreichen zu können, sind häufigere und anspruchsvollere mehrtägige Ausbildungs- und Übungsvorhaben im nationalen und multinationalen Kontext in Deutschland sowie im übrigen Bündnisgebiet zwingend erforderlich, damit der notwendig professionelle und im Bündnis zugesagte Beitrag Deutschlands erbracht werden kann. Die Realitätsnähe der Übungen wird unter anderem durch intensive körperliche Beanspruchung, kurze Regenerationsphasen und Stresssituationen auch unter extremen Witterungsbedingungen erzeugt. Aufgrund dieser Veränderung der Qualität mehrtätiger Ausbildungs- und Übungsvorhaben nach Art, Umfang und Intensität zur Gewährleistung einer wirksamen Abschreckung und der Verteidigungsfähigkeit Deutschlands und des Bündnisses kann es bei diesen Vorhaben typischerweise zu Diensthandlungen kommen, deren Gefährdung über der im Militärdienst üblichen liegt.

Zu Buchstabe g (Änderung des § 85a Absatz 4)

Die Ausschlussstatbestände müssen um den weiteren Fall ergänzt werden, dass die Soldatin oder der Soldat Berufssoldatin oder Berufssoldat wird und in diesem Status aufgrund des früher erlittenen Unfalls Unfallruhegehalt erhält. In dieser Konstellation bedarf es der Kompensationsleistung nicht.

Zu Buchstabe h (Änderungen des § 87)**Zu Nummer 10 Buchstabe a**

Übernahme der bereits im Gesetzentwurf enthaltenen Änderung der § 87 Absatz 1 Satz 2, da der Änderungsbefehl im Gesamten neu gefasst werden muss auf Grund der neu hinzukommenden Änderungen in Absatz 2 Satz 3 (s. Nummer 10 Buchstabe b).

Zu Nummer 10 Buchstabe b

In den Fällen, in denen vom Inland aus Video, Bild- und Tondokumenten aus einem Einsatzgebiet erhoben oder ausgewertet werden, kann eine vergleichbare psychische Belastungssituation wie im Einsatzgebiet bestehen. Insofern werden diese Konstellationen in den Schutz des Einsatzversorgungsrechts mit einbezogen.

Zu Buchstabe i (Änderung des § 88)

Durch die teilweise Neufassung des § 88 des Soldatenversorgungsgesetzes besteht nunmehr auch dann ein Anspruch auf ein erhöhtes Unfallruhegehalt, wenn der Einsatzunfall im Status einer Soldatin oder eines Soldaten auf Zeit erlitten und die Dienstunfähigkeit erst im Zeitpunkt des Status einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten festgestellt wurde. Die Gesetzesänderung trägt den gestiegenen Anforderungen an den Soldatenberuf im Einsatz und dem damit verbundenen erhöhten Verletzungsrisiko Rechnung. Dieses erhöhte Risiko, welchem die Soldatinnen und Soldaten im Einsatz ausgesetzt sind, spiegelt sich in einer erhöhten Versorgungsleistung wider.

Zu Buchstabe j (Neufassung des § 90 Absatz 2)

Die Ausgleichszahlung nach § 90 SVG wurde seit 2011 nicht angehoben. Eine auskömmliche Anhebung vor dem Hintergrund gestiegener Lebenshaltungskosten ist daher sachgerecht.

Zu Buchstabe k (Änderungen der §§ 113, 114, 120, Anfügung des § 135)**Zu den Nummern 13 bis 15**

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zur Neufassung des § 68 SVG (s. Buchstabe d Nummer 6).

Zu Nummer 16 (Anfügung des § 135)

Mit der Übergangsregelung wird es Soldatinnen im Ruhestand und Soldaten im Ruhestand ermöglicht für die Zukunft Unfallruhegehalt zu beziehen, wenn sie die Voraussetzungen des § 42 bzw. des § 88 des Soldatenversorgungsgesetzes erfüllen.

Haben die Soldatinnen im Ruhestand und Soldaten im Ruhestand länger die einmalige Ausgleichs- oder Kompensationszahlung erhalten, ist dieser Einmalbetrag auf das erhöhte Unfallruhegehalt nach § 42 in Verbindung mit § 37 des Beamtenversorgungsgesetzes oder nach § 88 anzurechnen, ansonsten käme es zu einer Doppelversorgung.

Es werden Leistungen erst ab dem Ersten des Antragsmonats gezahlt. Eine Nachzahlung für davorliegende Zeiträume erfolgt nicht.

In die Übergangsregelung werden auch Hinterbliebene miteinbezogen.

Zu Nummer 4 (Artikel 10 Nummer 1 – Änderung des § 4 Absatz 1 des Arbeitssicherstellungsgesetzes)**Zu Buchstabe a (Satz 1 Nummer 1c)**

Im durch den Gesetzentwurf neu eingebrachten § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1c des Arbeitssicherstellungsgesetzes werden die Worte „oder Betriebsteilen“ gestrichen. Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Die Ergänzung ist aufgrund des einschränkenden zweiten Halbsatzes nicht erforderlich.

Zu Buchstabe b (Satz 1 Nummer 9)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Anfügung der neuen Nummer 10 (siehe Buchstabe c).

Zu Buchstabe c (Satz 1 Nummer 10)

Die neue Nummer 10 ermöglicht Verpflichtungen und Beschränkungen zur Sicherstellung von Arbeitsleistungen bei Betrieben, die mit der Erbringung ihrer Leistungen zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit oder Sicherheit der Informationstechnik der in § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a bis 9 aufgeführten Betrieben oder Dienststellen und damit zu Zwecken der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung beitragen.

Der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine hat gezeigt, dass Angriffe auf die Informationstechnik heutzutage Teil einer hybriden Kriegsführung sind. Angriffe auf die Informationstechnik können zu einer direkten Bedrohung für die Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung werden.

Durch eine zunehmende Digitalisierung spielt die Informationstechnik in vielen Lebensbereichen eine zentrale Rolle. Ihre Funktionsfähigkeit oder ihre Sicherheit stellen damit eine elementare Voraussetzung für die Verteidigung und auch für den Schutz der Zivilbevölkerung dar. Die Konsequenzen eines Angriffs auf die Informationstechnik können sehr vielfältig sein und auch zu Risiken und Gefahren für Leib und Leben der Bevölkerung führen (zum Beispiel im medizinischen Bereich).

Bisher sind vom Anwendungsbereich des Arbeitssicherstellungsgesetzes interne Organisationseinheiten der in § 4 Absatz 1 genannten Betriebe und Dienststellen erfasst, die für die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit oder der Sicherheit der Informationstechnik zuständig sind. Mit den neu eingefügten Nummern 1a und 1b werden künftig daneben private Unternehmen, die im Bereich der Versorgung der Bundeswehr und der verbündeten Streitkräfte Leistungen zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit oder der Sicherheit der Informationstechnik erbringen und die Voraussetzungen der Nummern 1a und 1b erfüllen, einbezogen.

Darüber hinaus bedarf es jedoch einer weitergehenden Einbeziehung privater Unternehmen, die Leistungen zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit oder der Sicherheit der Informationstechnik gegenüber den in den Nummern 1a bis 9 aufgeführten Betrieben und Dienststellen erbringen. Im Verteidigungs- und Spannungs- sowie im Zustimmungsfall besteht eine besondere Gefahr, dass die in § 4 Absatz 1 aufgeführten Betriebe und Dienststellen durch Angriffe auf deren Informationstechnik in ihrer Handlungsfähigkeit eingeschränkt werden.

Mit der neuen Nummer 10 soll daher besser abgesichert werden, dass die Handlungsfähigkeit der in § 4 Absatz 1 des Arbeitssicherstellungsgesetzes aufgeführten Betriebe und Dienststellen für Zwecke der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung bestehen bleibt.

Zu Nummer 5**Einfügung des Artikels 12 – Änderung der Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung**

In allgemeinen Auslandsverwendungen ist ein Ausgleich von Mehrarbeit ausschließlich in Form von Dienstbefreiung möglich. Kann dieser Ausgleich aus zwingenden dienstlichen Gründen dem Grunde nach nicht gewährt werden, ist eine ersatzweise Vergütung – anders als im Inland – rechtlich nicht vorgesehen. Dies beeinträchtigt die personelle Verfügbarkeit im Ausland.

In den genannten Ausnahmefällen kann eine Dienstbefreiung für Beamtinnen und Beamte mittelbar zu nicht hinnehmbaren Beeinträchtigungen der Kaltstart- und Reaktionsfähigkeit der Streitkräfte führen.

Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung sind Beamtinnen und Beamte, die Soldatinnen und Soldaten in den genannten soldatischen Bereichen unterstützen, hinsichtlich der prognostischen Unmöglichkeit einer (grundsätzlich vorrangigen) Dienstbefreiung aufgrund begrenzter Verfügbarkeit des Zivilpersonals wegen fehlender Nachführbarkeit vergleichbar den Soldatinnen und Soldaten betroffen. In Anlehnung an die in der Soldatenmehrarbeitsvergütungsverordnung geregelten Ausnahmen wird daher auch für Beamtinnen und Beamte die begrenzte Möglichkeit der Zahlung von Mehrarbeitsvergütung neben Auslandsdienstbezügen (betrifft allgemeine Auslandsverwendungen) geschaffen.

Die Einsatzbereiche, für die unterstellt wird, dass eine Dienstbefreiung bei Mehrarbeit nicht möglich ist, sind tatbestandlich abschließend aufgeführt. Bei Vorliegen der durch die Verordnung vorgegebenen rechtlichen Voraussetzungen wird in diesen Fällen eine ersatzweise Vergütung der Mehrarbeit gewährt.

Da die Zahlung einer Mehrarbeitsvergütung für Beamtinnen und Beamte im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung in allgemeinen Auslandsverwendungen nur in wenigen Einzelfällen zu erwarten ist, entstehen Mehrausgaben für den Wegfall der Konkurrenz zur Mehrarbeitsvergütung nur in geringfügiger Höhe (unter 1 000 Euro jährlich). Diese werden im Einzelplan 14 erwirtschaftet.

Einfügung des Artikels 13 – Änderung des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes

Änderung zu § 4 Absatz 3 Satz 2

Durch die Regelung wird bewirkt, dass Maßnahmen zur Klärung der beruflichen Eignung oder Maßnahmen zur Arbeitserprobung nicht die Befristung der Schutzzeit auslösen.

Derzeit löst jeglicher Bezug von Leistungen der beruflichen Qualifizierung nach § 3 des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes eine zeitliche Befristung der Schutzzeit aus.

Für eine effiziente und erfolgreiche berufliche Wiedereingliederung spielen der frühzeitige Beginn und die Verzahnung der medizinisch-beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen eine wesentliche Rolle. Hierzu leisten Maßnahmen nach § 3 Absatz 3, die der Klärung der beruflichen Eignung oder der Arbeitserprobung dienen, einen wichtigen Beitrag. Sie sind Grundlage für die Planung einer sinnvollen beruflichen Rehabilitation und dienen der Vorbereitung berufsqualifizierender Maßnahmen. Sie berücksichtigen dabei angemessen die Eignung, Neigung, bisherige Tätigkeiten sowie Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes.

Die vorbereitenden Leistungen nach § 3 Absatz 3 werden oft erst verspätet oder gar nicht durchgeführt, um nicht die zeitliche Befristung der Schutzzeit auszulösen. Hierdurch entstehen Brüche im Rehabilitationsprozess. Durch die vorgeschlagene Entkopplung der Befristung der Schutzzeit von den Maßnahmen zur Klärung der beruflichen Eignung und zur Arbeitserprobung kann der Rehabilitations-Prozess frühzeitiger stringent an den erkannten Potentialen und Neigungen ausgestaltet werden. Hierdurch wird gleichzeitig die medizinische Rehabilitation positiv unterstützt.

Im Weiteren gilt unverändert eine zeitliche Befristung der Schutzzeit ab dem Beginn einer sich an vorbereitende Maßnahmen anschließenden beruflichen Qualifizierungsmaßnahme. Ohne eine solche Befristung ginge der Bezug zu den Zielen der Schutzzeit (Absatz 1) verloren.

Änderung zu § 6 Absatz 5 Satz 1

Die Regelung gewährt einen Einstellungsanspruch auch für frühere Soldatinnen und Soldaten, die sich auf eigenen Antrag haben entlassen lassen oder deren Entlassung als auf eigenen Antrag gilt. Ihnen wird damit die Möglichkeit einer medizinisch-beruflichen Rehabilitation im geschützten Rahmen des Dienstes eröffnet.

Die Regelung setzt den Beschluss des Deutschen Bundestages vom 25. April 2024 (Drucksache 20/11138) hinsichtlich der Ausweitung des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes auf ehemalige Berufssoldatinnen und Berufssoldaten um.

Auf eigenen Antrag entlassene frühere Soldatinnen und Soldaten geben die Zugehörigkeit zu den Streitkräften und damit auch die Möglichkeit einer medizinisch-beruflichen Rehabilitation im geschützten Rahmen des Dienstes bei späterem Auftreten der Erkrankung bewusst auf. Sie treffen diese Entscheidung aus eigener Motivation und eigenen, freien – gegebenenfalls auch moralischen – Gründen. Das ist Ausfluss des Grundrechts auf Berufsfreiheit, das die Freiheit einschließt, einen bestimmten Beruf aufzugeben. Gleichwohl ist dieser Personenkreis – wie Soldatinnen und Soldaten, die zeitlich befristet Wehrdienst geleistet haben – bei späterem Auftreten der Erkrankung in der Ausübung der neuen beruflichen Tätigkeit gehindert, so dass eine Einstellung in ein Wehrdienstverhältnis besonderer Art zur Wiederherstellung der Dienst- beziehungsweise Arbeitsfähigkeit gerechtfertigt ist.

Änderung zu § 10 Absatz 2 Satz 1

Diese Regelung entspricht für frühere Beamtinnen und Beamten, die ihre Entlassung verlangt haben, der Regelung des § 6 Absatz 5. Insoweit wird auf die Begründung zu § 6 Absatz 5 verwiesen.

Änderung zu § 12 Absatz 2 Satz 1

Absatz 2 regelt in Anlehnung an die Regelungen des § 6 Absatz 5 und § 10 Absatz 2 einen Wiedereinstellungsanspruch für frühere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis durch ihre eigene Kündigung geendet hat. Auf die dortigen Begründungen wird verwiesen.

Die Auswirkungen der Ausweitung des Einstellungsanspruchs nach dem Einsatz-Weiterverwendungsgesetz ist unmittelbar von der Anzahl der künftig die Wiedereinstellung beanspruchenden Personen abhängig und können daher lediglich aufgrund von Erfahrungswerten geschätzt werden. In der Annahme einer anspruchsberechtigten Person pro Jahr entstehen haushalterische Mehrausgaben von jährlich 90 000 Euro. Der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung wird auf jährlich 465 Euro geschätzt.

Die Ausgaben sind vom Einzelplan 14 gedeckt.

Einfügung des Artikels 14 – Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes

Die Änderung ist eine Folgeänderung zu der Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes durch Artikel 2 Nummer 5 dieses Gesetzes. § 17 des Unterhaltssicherungsgesetzes gewährt dem Personenkreis der Wehrdienst Leistenden nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes angesichts des sachgleichen Verwendungsspektrums wie bei Berufssoldatinnen und Berufssoldatinnen sowie bei Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit die nach Art und Höhe gleichen Vergütungen für zeitliche Belastungen wie sie für entsprechende Dienste nach Maßgabe der §§ 50, 50a und 50b des Bundesbesoldungsgesetzes gewährt werden. Diese Zielrichtung gilt gleichermaßen für die mit der oben genannten Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes neu eingeführte Vorschrift.

Es wird davon ausgegangen, dass die Verfügung von Alarmierungsverpflichtungen rund 300 Reservistendienst Leistende jährlich betrifft. Eine entsprechende Anspruchsgrundlage für Reservistendienst Leistende ist im Gesetzentwurf bislang nicht enthalten. Damit ist über die im Gesetzentwurf bereits dargestellten Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand hinaus mit 600 000 Euro Mehrausgaben zu rechnen. Der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung wird auf rund 10 000 Euro jährlich geschätzt.

Die Ausgaben sind vom Einzelplan 14 gedeckt.

Zu Nummer 6 (Redaktionelle Folgeänderung)

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung der zusätzlichen Artikel 12 (Änderung der Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung), 13 (Änderung des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes) und 14 (Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes).

Zu Nummer 7 (Artikel 16 – Evaluierungsklausel)

Artikel 16 sieht eine Evaluierungsklausel vor. Die Evaluierung erfolgt 2 Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Ziel der Evaluierung ist die Untersuchung der Auswirkungen der geänderten Arbeitszeitregelungen auf die Arbeitszeit der Soldatinnen und Soldaten im Hinblick auf die Einrichtung automatisierter und antragsloser Langzeitkonten als Beitrag zum Bürokratieabbau und zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung.

Zu Nummer 8 (Artikel 17 – Redaktionelle Änderung und Inkrafttretensregelungen)**Zu den Absätzen 2 und 3**

Bei den Änderungen in den Absätzen 2 und 3 handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen auf Grund der Änderungen zu Artikel 9 (Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes).

Zu Absatz 4

Die verbesserte Unfallversorgung soll den Soldatinnen im Ruhestand und den Soldaten im Ruhestand sowie deren Hinterbliebenen umgehend zum nächsten Monat nach Inkrafttreten des Gesetzes zugutekommen. Die Wirkung ab dem Monatsersten ist notwendig, um keinen Bedarf an tageweiser Berechnung und damit hohen Verwaltungsaufwand entstehen zu lassen.

Berlin, den 29. Januar 2025

Johannes Arlt
Berichtersteller

Kerstin Vieregge
Berichterstellerin

Sara Nanni
Berichterstellerin

Nils Gründer
Berichtersteller

Hannes Gnauck
Berichtersteller

Dr. Dietmar Bartsch
Berichtersteller

